Anlage 2 des Rahmenvertrages zwischen dem Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmen (LVS) e.V. und der AOK PLUS zur Durchführung von Krankenfahrten nach § 133 SGB V für Versicherte der AOK PLUS

# Vergütungsvereinbarung für Krankenfahrten mittels Mietwagen

Das Mietwagenunternehmen ist verpflichtet, gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG), seinen Arbeitnehmern den entsprechenden Mindestlohn zu zahlen.

### 1. Vergütung

Die Vergütung von Krankenfahrten der AOK PLUS Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt erfolgt nach Besetztkilometern (Besetzt-km).

Die AOK PLUS zahlt für Krankenfahrten mit dem Mietwagen ab 1. April 2024 folgende Preise (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer):

#### 1.1 bis 20 Besetzt-km

Fahrpreis 4,00 EUR Grundpauschale/Fahrt

2,10 EUR/Besetzt-km

#### 1.2 über 20 Besetzt-km

Die Krankenfahrten sind in Ziel- und Sammelfahrten zu unterscheiden.

Eine Zielfahrt ist die Fahrt von Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt.

Eine Sammelfahrt ist die Beförderung von Versicherten, die in sinnvoller Streckenführung gemeinsam befördert werden. Die Berechnung der Wegstrecke erfolgt unabhängig von den beförderten Personen. Ausgenommen sind koordinierte Fahrten, zum Beispiel Dialysefahrten.

#### Preisstufen für Zielfahrten:

ab 21 bis 50 km, ab 1. Besetzt-km:	2,10 EUR/Besetzt-km
ab 51 bis 100 km ab 1. Besetzt-km:	2,00 EUR/Besetzt-km
ab 101 km ab 1. Besetzt-km:	1.95 EUR/Besetzt-km

#### Preisstufen für Sammelfahrten als Zielfahrt:

## 1. Versicherte(r):

ab 21 bis 50 km	ab 1. Besetzt-km:	2,10 EUR/Besetzt-km
ab 51 bis 100 km	ab 1. Besetzt-km:	2,00 EUR/Besetzt-km
ab 101 km	ab 1. Besetzt-km:	1,95 EUR/Besetzt-km

für jede(n) weitere(n) Versicherte(n): Zuschlag von 20 %

Kosten für Begleitpersonen werden nicht übernommen.

Stand: 16.02.2024 Seite 1 / 2

Anlage 2 des Rahmenvertrages zwischen dem Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmen (LVS) e.V. und der AOK PLUS zur Durchführung von Krankenfahrten nach § 133 SGB V für Versicherte der AOK PLUS

# 1.3 Erläuterung

Die Berechnung der Vergütung für Fahrten erfolgt jeweils ab dem 1. Besetzt-km. Es wird dabei der Besetzt-km Preis angewendet, der in der jeweiligen Preisstufe, der für die tatsächlich gefahrenen Besetzt-km gilt.

### Beispiele:

Fahrstrecke: 15 Besetzt-km 15 km x 2,10 EUR + 4,00 EUR Grundpauschale

Fahrstrecke: 35 Besetzt-km
Fahrstrecke: 70 Besetzt-km
Fahrstrecke: 110 Besetzt-km
35 km x 2,10 EUR
70 km x 2,00 EUR
110 km x 1,95 EUR

## 2. Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 1. April 2024 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende frühestens zum 30. September 2025 von den Vertragspartnern gekündigt werden.
- (2) Maßgeblich für die Anwendung dieser Vergütungsvereinbarung (Anlage 2 dieses Vertrages) durch die Leistungserbringer sind die unter § 14 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen.
- (3) Sofern sich die gesetzlichen Grundlagen dieses Vertrages wesentlich ändern oder Umstände eintreten, die ein Verändern der Vergütung erforderlich machen, so erklären sich die vertragsschließenden Parteien bereit, auch ohne Kündigung Verhandlungen aufzunehmen.

Chemnitz, den	Dresden, den
Ort, Datum	Ort, Datum
AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen. vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Mike Stolle	Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmen (LVS) e.V. vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Jan Kepper
AOK PLUS	Mietwagenunternehmen (LVS) e.V.  Vertreter Landesverband Sächsischer Taxi- und
	Mietwagenunternehmen (LVS) e.V.

Stand: 16.02.2024 Seite 2 / 2